

Informationsveranstaltung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals



Informationsveranstaltung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals

Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf



Vortrag von
Wolfgang Müller

Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des
Landes Brandenburg

Juristische Definition des Bundes (WHG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete

- zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern
- sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen werden
- Gebiete, die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(§ 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

In Überschwemmungsgebieten gelten eine Reihe besonderer **Schutzvorschriften, die insbesondere gewährleisten sollen, dass**

- das Abfließen des Wassers nicht behindert wird
- das abfließende Wasser durch wassergefährdende Stoffe wie z.B. Treibstoffe, Heizöle, Pflanzenschutzmittel oder Dünger nicht verschmutzt wird
- sich das Schadenspotenzial durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen nicht erhöht

Im Land Brandenburg:

Neu werden als Überschwemmungsgebiet festgesetzt

- **die Gebiete, bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden**

(§ 100 Abs. 1 Satz 2 BbgWG)

Als Überschwemmungsgebiet werden die Flächen festgesetzt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer 100-jährlichen Wiederkehrswahrscheinlichkeit natürlicherweise überflutet werden.

Keine künstliche Flutung !

Das Land ist zur Festsetzung verpflichtet (§ 76 Abs. 2 WHG).

Das Land erfüllt nur die Mindestanforderungen des WHG.

Jedes einzelne Hochwasser hat seine besondere Spezifik hinsichtlich der Dauer, der Wasserstände und der überschwemmten Gebiete. Deshalb können die tatsächlich überfluteten Flächen in keinem Fall exakt dem mit Modellen berechneten festzusetzenden Überschwemmungsgebiet entsprechen.

Folgende Flächen werden (voraussichtlich) als Überschwemmungsgebiete festgesetzt:

- Die im Verfahren der **hydrodynamischen stationären Modellierung** ermittelten Flächen
- Diese Flächen **entsprechen** den in den seit dem 22. Dezember 2013 im Internet in den **Gefahrenkarten** (§ 74 WHG) veröffentlichten bei **HQ 100** überschwemmten Gebieten
- Das **gilt nicht** für die **Havel** und die **Elbe im Landkreis Prignitz!**

(Hier wurden die in den Gefahrenkarten dargestellten bei HQ 100 überschwemmten Gebiete im Verfahren der horizontalen Ausspiegelung ermittelt. Für eine hydronumerische Modellierung müssen noch umfangreiche Daten erhoben werden.)

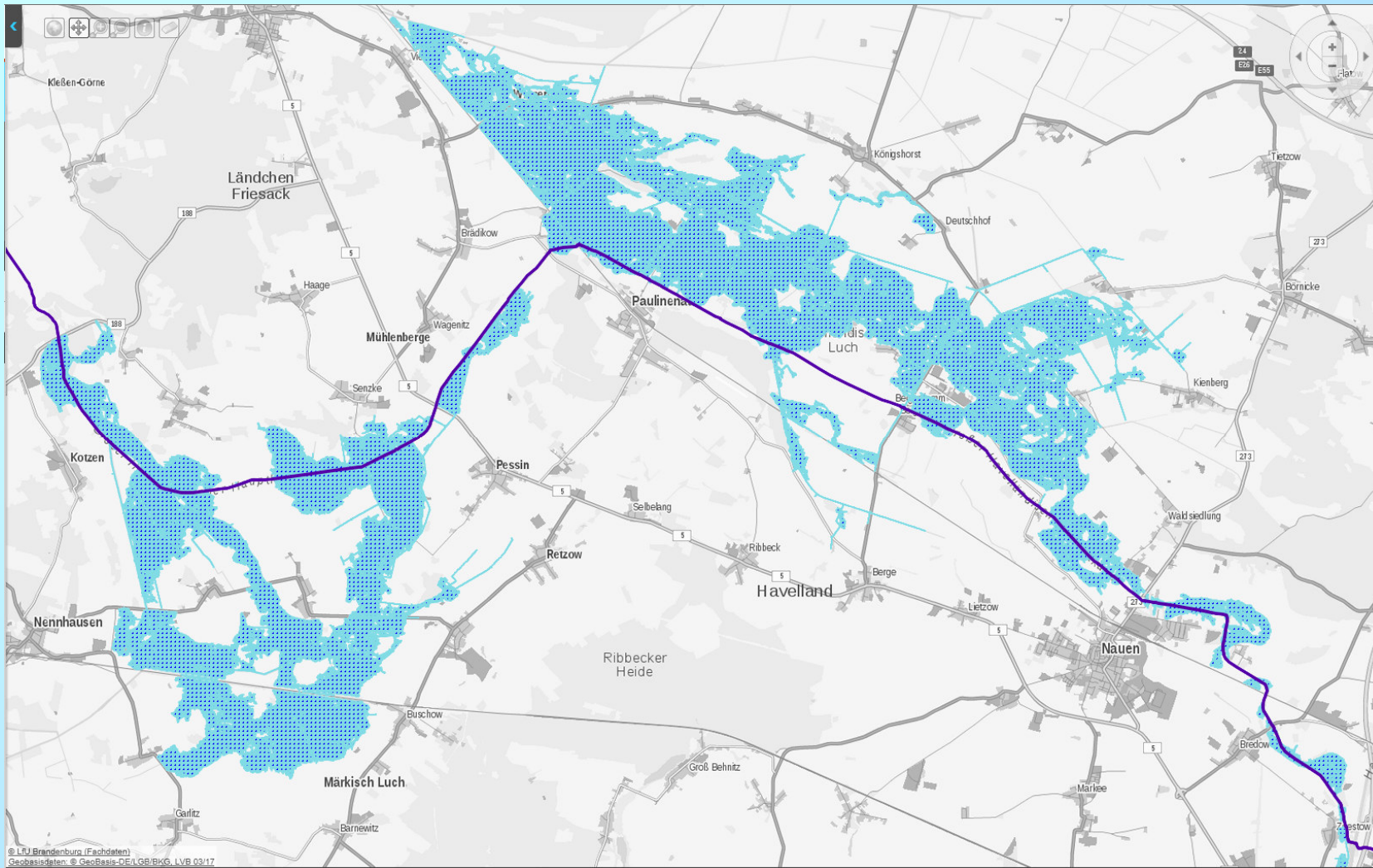
Bei der Ermittlung der Größe des Überschwemmungsgebietes wurden u.a. berücksichtigt

- Hydrologische Daten (Niederschlag, Wasserstand, Abfluss)
- Digitales Geländemodell (Geländehöhen)
- Geländeoberfläche („Rauhigkeit“; ergibt sich aus Nutzung)
- Bauwerke (Rückhaltebecken, Bahndämme, Wehre, Durchlässe)

Vorortverhältnisse wurden beachtet und beim Modellaufbau beachtet

Das LfU hat die Modellergebnisse geprüft und bestätigt.

ÜSG des GHHK



Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Untersagt ist u.a.

- die **Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich** in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen
- die **Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen**

... und noch vieles andere mehr ... (§§ 78, 78a WHG)

***Ausnahmen** von den Schutzvorschriften sind an zahlreiche eng gefasste Voraussetzungen gebunden*

Ausnahmen

- sind an die strengen Bedingungen der §§ 78, 78a WHG gebunden
- dürfen die Ziele des Überschwemmungsgebietes nicht konterkarieren
- müssen den Hochwasserschutz gewährleisten
- es gibt keinen Anspruch auf eine Ausnahme

Zuständig:

Untere Wasserbehörden oder andere Zulassungsbehörden im Benehmen mit der UWB.

Das MLUL ist für den Vollzug der Ausnahmebestimmungen nicht zuständig, sondern kann nur vollzugslenkend wirken.

(Verwaltungsvorschriften, Schulungen)

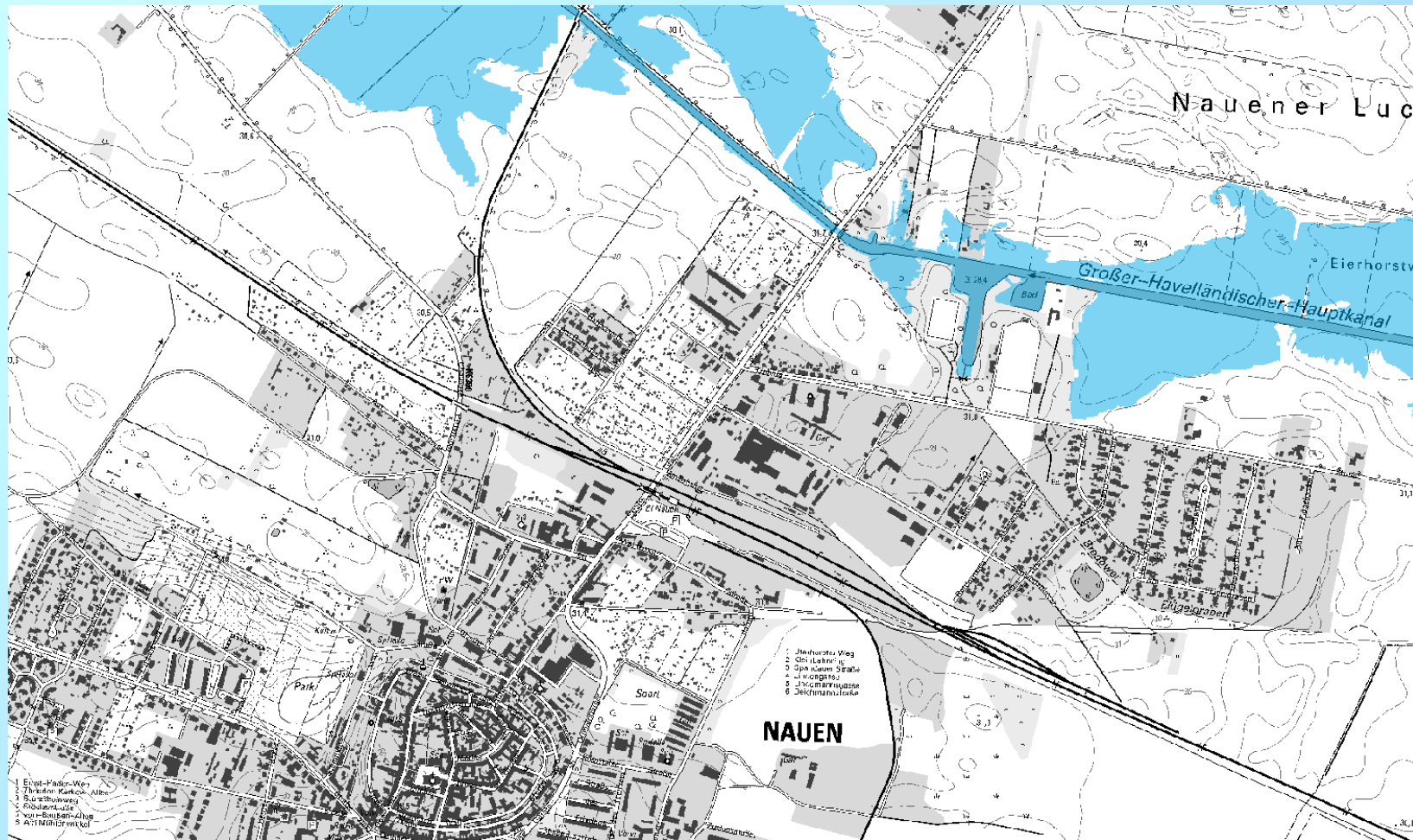
Grundsätzlich Bestandsschutz vorhandener Anlagen

aber

§ 101 BbgWG:

Sicherung gegen Auftrieb bei bestehenden baulichen
Anlagen

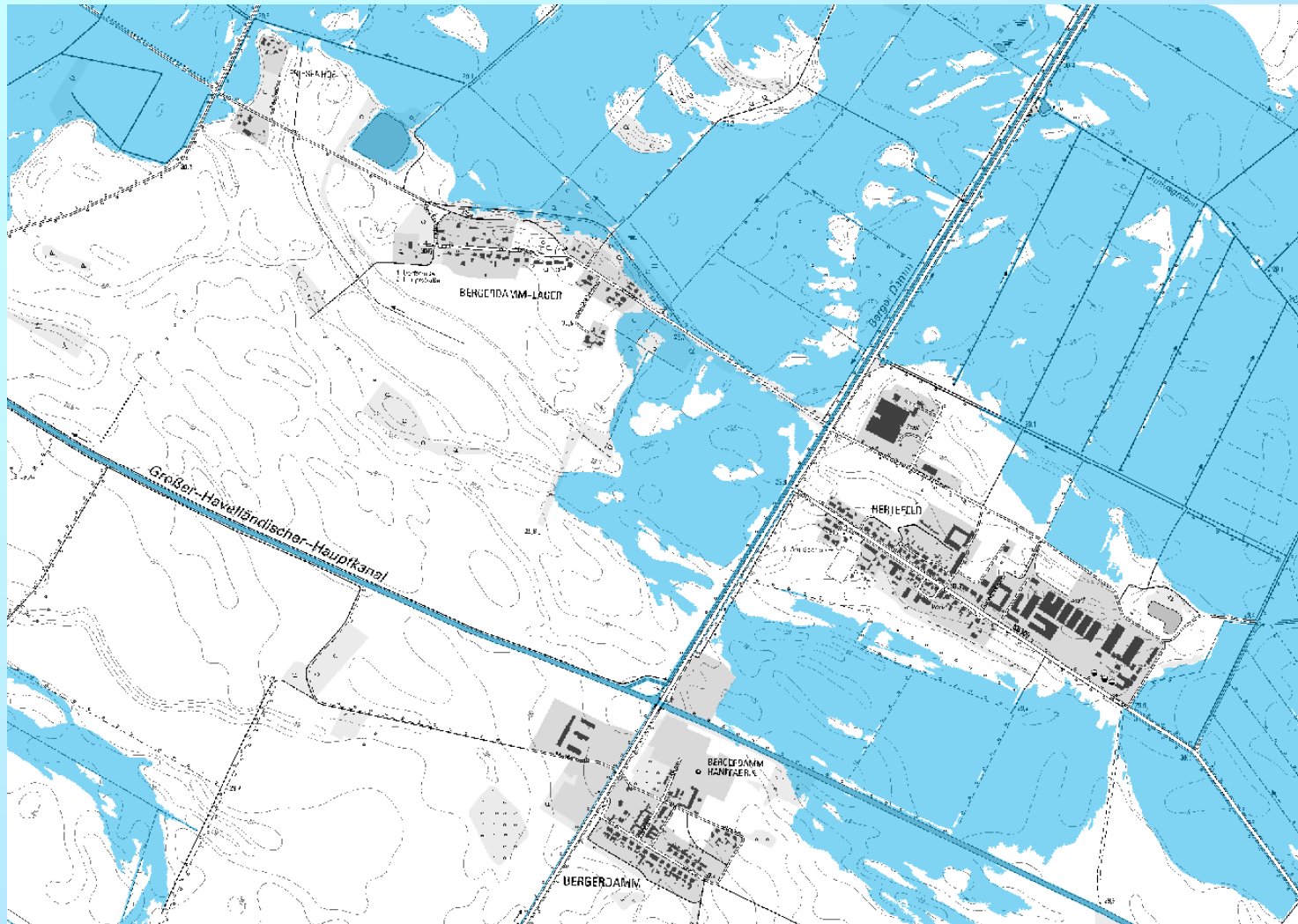
ÜSG des GHHK



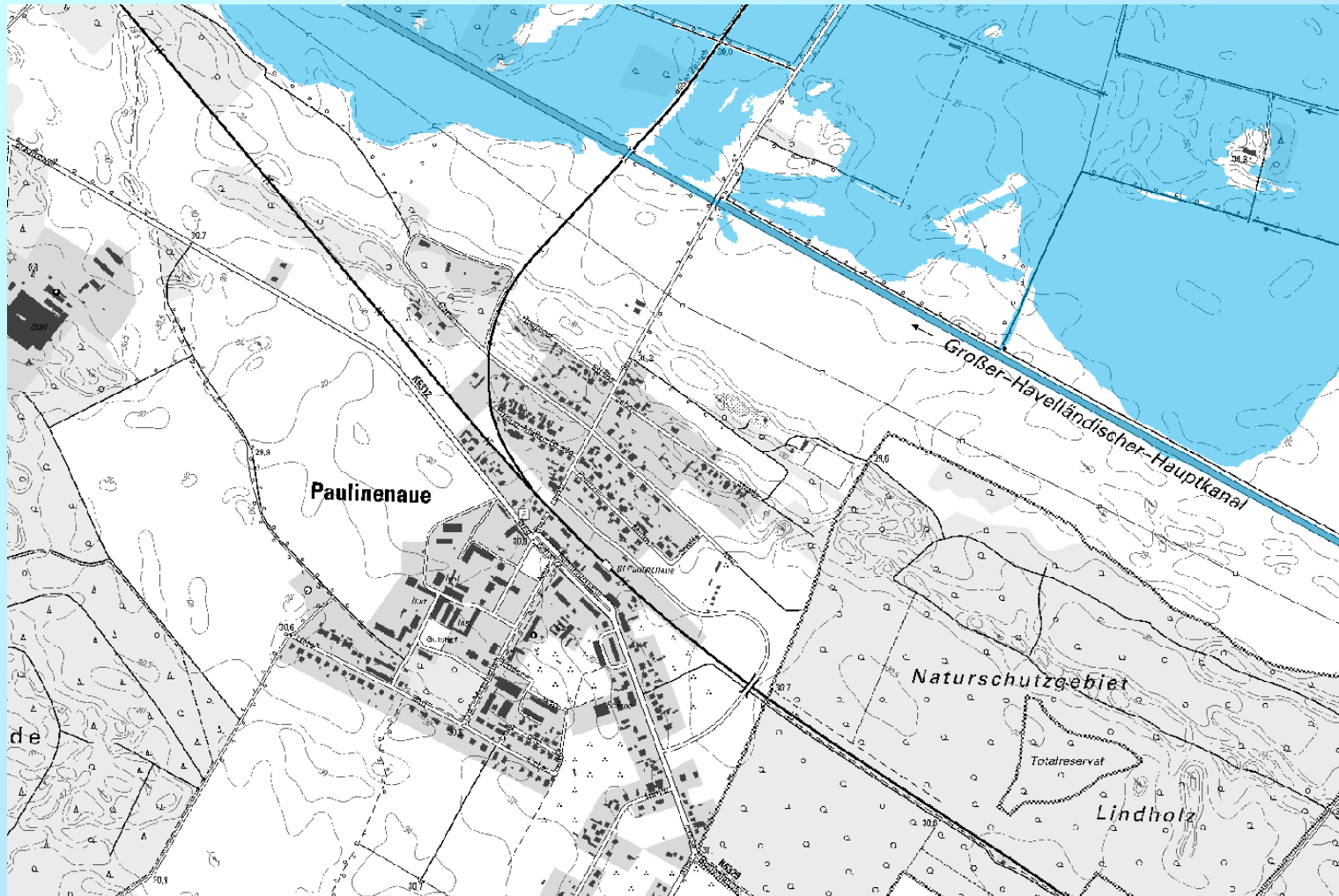
ÜSG des GHHK



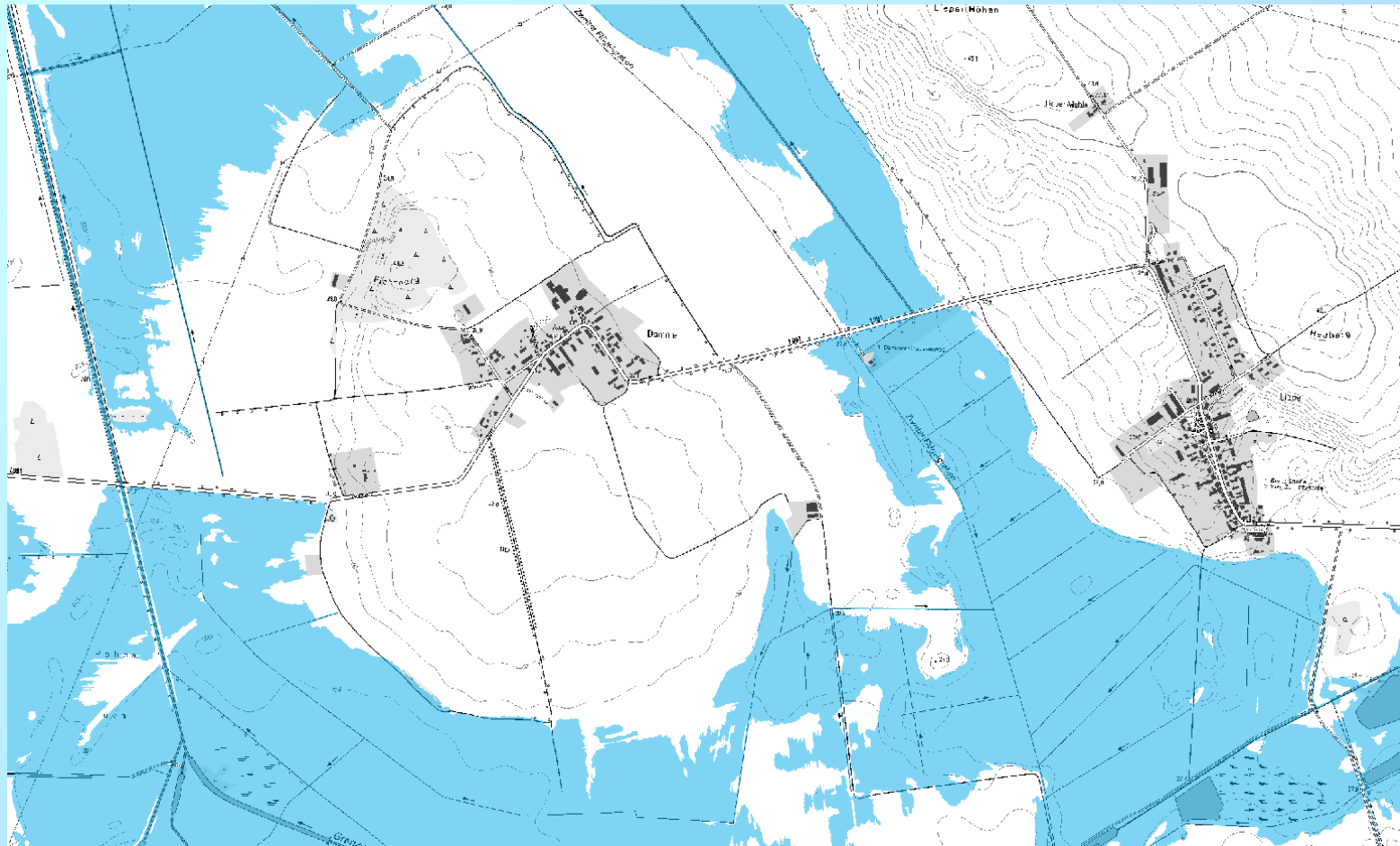
ÜSG des GHHK



ÜSG des GHHK



ÜSG des GHHK



Landwirtschaft im Überschwemmungsgebiet

Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland
(§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG)

Soll der Ausweitung zur Wassererosion neigender
Ackerflächen entgegenwirken

Entschädigung

- Die Schutzvorschriften sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz
- Keine Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG
- Keine Entschädigung (weil keine Enteignung)

D.h. Wertminderungen und erhöhte Aufwendungen sind entschädigungslos hinzunehmen.

Auslegung der Entwurfskarten:

Bei den betroffenen

- Unteren Wasserbehörden (Landkreise HVL, OPR)
- Städten (Nauen)
- Ämtern (Friesack, Nennhausen)
- Gemeinden (Brieselang, Fehrbellin, Wustermark)

Auslegungszeitraum: 28. Oktober bis 29. November 2019

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. August 2019

Das Überschwemmungsgebiet des Großen Havelländischen Hauptkanals (GHK) soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis des GHK überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Nauen, der Ämter Eriesack und Nennhausen sowie der Gemeinden BrieseLang, Fehrbellin und Wustermark.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Barnwitz: 2, 3, 8 **Berge:** 7, 8, 9, 10 **Bergerdamm:** 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 22 **Bergerdamm 01:** 19, 20 **Bergerdamm 02:** 18 **Börnische:** 1, 2, 9 **Bränschky:** 4, 5, 6, 9, 14, 15, 16, 17, 26 **Bränschky 09:** 25 **Bredow:** 1, 2, 3, 4, 8, 9 **Buckow:** 1, 2 **Buschow:** 1, 7 **Damme:** 2, 3, 4 **Deutshof:** 1 **Eriesack:** 17 **Garitz:** 2, 3, 8 **Kiesberg:** 1, 2, 3, 6 **Königsberg:** 2, 3, 4, 5, 6, 12, 13 **Kotzen:** 1, 2, 10, 11 **Kriele:** 3, 4, 5, 6 **Landin:** 2, 3, 4, 5, 7 **Liese:** 1, 2, 3, 4, 5, 6 **Lietzow:** 2, 3 **Möthlow:** 3, 4, 5, 6 **Nauen:** 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 33, 35, 36 **Nennhausen:** 9, 10 **Paulinenaue:** 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 **Pessin:** 1, 2, 4, 5, 7, 11 **Retzow:** 1 **Selbelang:** 6, 7, 8, 9 **Sencke:** 1, 2, 4, 5, 6 **Vietznitz:** 2, 3, 5, 9 **Wasenitz:** 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12 **Warsow:** 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11 **Wustermark:** 2 **Zeastow:** 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 28. Oktober 2019
bis einschließlich 29. November 2019

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland	14641 Nauen Goethestr. 59/60 Dezernat III, Umweltsamt E 14 - Bürgerservicebüro	Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr Di und Do 9.00 – 18.00 Uhr 3. Sa im Monat 9.00 – 12.00 Uhr	03321 4035125
Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin Neustädter Straße 14 Bau- und Umweltsamt Raum 360	Mo 8.00 – 12.00 Uhr Di 8.00 – 17.00 Uhr Do 8.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	03391 6886733
Stadt Nauen	14641 Nauen Rathausplatz 1 SG Grün- und Verkehrsflächen vor dem Zimmer 14	Di 8.00 – 17.00 Uhr Do 8.00 – 18.00 Uhr Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung	03321 408241
Amt Eriesack	14662 Eriesack Marktstraße 22 Bauverwaltung, Raum 43	Di 9.00 – 18.00 Uhr Mi 9.00 – 11.30 Uhr Do 9.00 – 16.00 Uhr	033235 4235
Amt Nennhausen	14715 Nennhausen Eckigs-Platz 3 SG Öffentliche Ordnung Sitzungszimmer 2. Etage	Mo 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033878 64913
Gemeinde BrieseLang	14656 BrieseLang Am Markt 3 SG Gemeindeentwicklung/ Bauwesen, Raum 4.1	Mo und Fr 8.00 – 12.00 Uhr Di 14.00 – 18.00 Uhr Do 13.00 – 15.30 Uhr	033232 33823

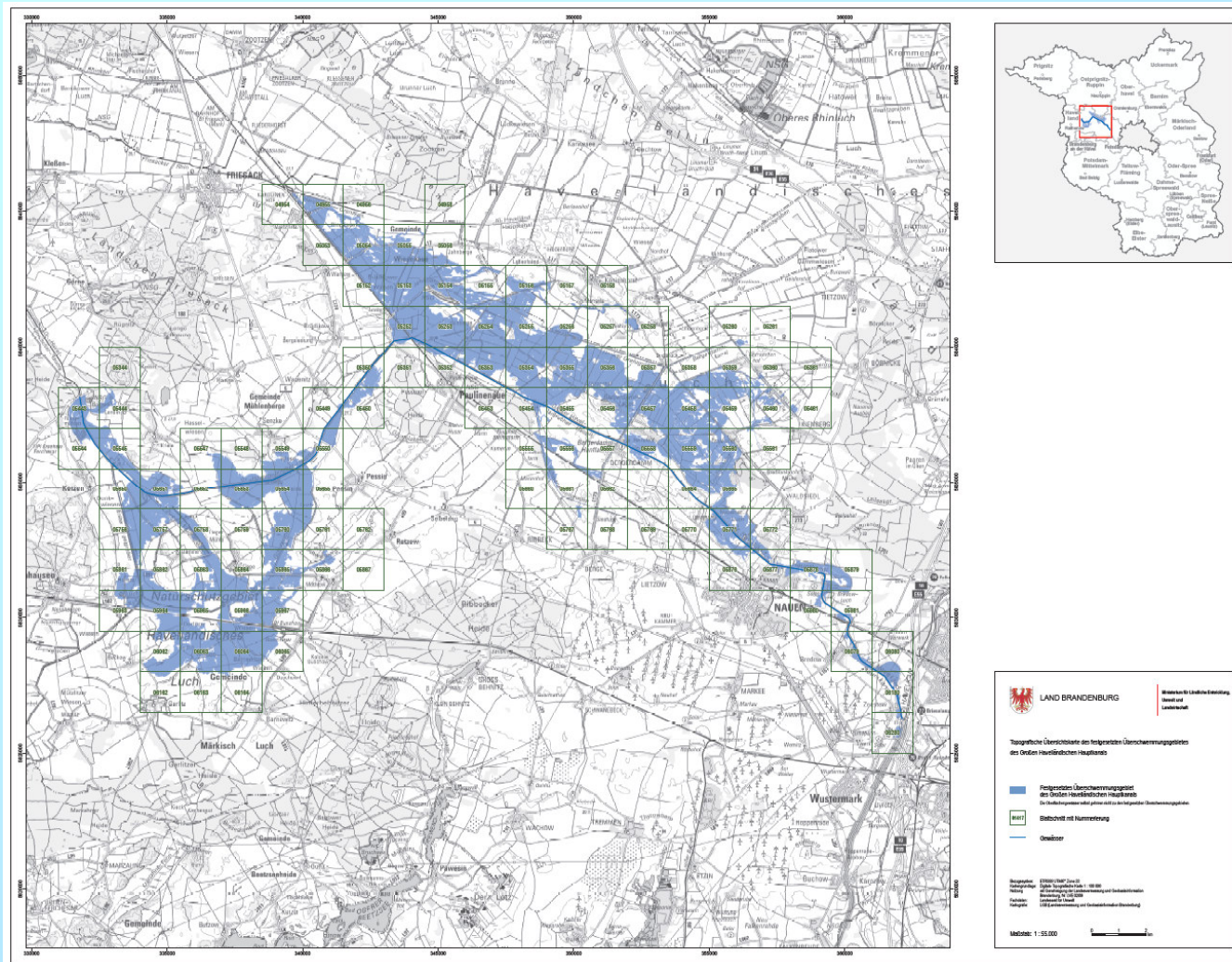
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Gemeinde Fehrbellin	16833 Fehrbellin J.-S.-Bach-Straße 6 FG Planung und Entwicklung Zimmer 5 (EG)	Mo, Di, Do und Fr 8.30 – 12.00 Uhr Do 14.00 – 18.00 Uhr	033932 595600
Gemeinde Wustermark	14641 Wustermark Hoppenrader Allee 1 FB II - Standortförderung und Infrastruktur Raum 221 (2.Etage)	Di 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033234 72226

Bis einschließlich 13. Dezember 2019 kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartententwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung am 7. November 2019 um 17:30 Uhr im Landratsitzungsraum in Nauen (14641 Nauen, Goethestr. 59/60) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mhl.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartententwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets des GHK veröffentlicht.

ÜSG des GHK



Übersichtskarte mit
Blattschnittgitter
zum Auffinden der
einzelnen
Kartenblätter der
ALK M 1:2.500



Herausgeber

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866 72 37
pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

Kontakte

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Wolfgang Müller
Telefon: 0331 866 73 36
Fax: 0331 866 72 43
wolfgang.mueller@mlul.brandenburg.de

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Matthias Grafe
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke
Telefon: 033201 442 270
w16@lfu.brandenburg.de

Bildnachweis

Bastian Meltz (Landkreis Havelland, Umweltamt)

Druck

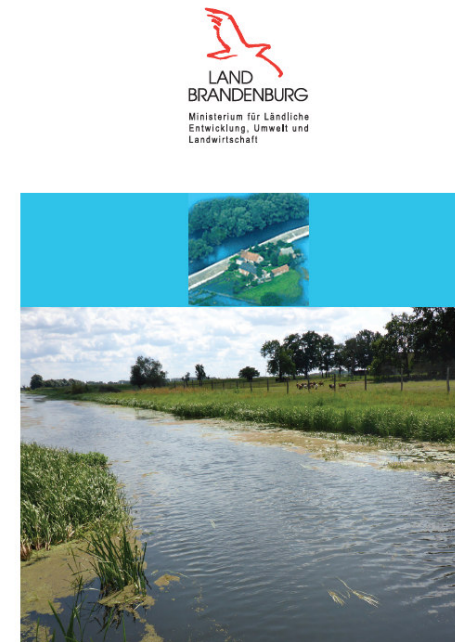
Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg (LGB)

Auflage

2.000 Exemplare

2019

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
DES GROSSEN HAVELLÄNDISCHEN HAUPTKANALS



Karten zu den Überschwemmungsgebieten


Die Überschwemmungsgebiete können Sie über die **Auskunftsplattform Wasser (APW)** einsehen. Ob Ihr Grundstück in einem festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Überschwemmungsgebiet liegt, können Sie schnell über die Adresssuche oder die Flurstücksuche feststellen. (Verringern Sie erforderlichenfalls die Deckkraft der Themen über der topographischen Grundkarte mit dem *Schieberegler* auf der linken Seite.)




In der APW haben Sie auch die Möglichkeit, die Karten beziehungsweise Kartenentwürfe der Überschwemmungsgebiete im Format PDF herunterzuladen. Wählen Sie dazu unter „weitere Funktionen“ „Ausweisung von Überschwemmungsgebieten“

► [Auskunftsplattform Wasser \(APW\)](#) 

Laufende Verfahren

In der Zeit vom 28. Oktober bis 29. November 2019 werden Entwurfskarten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des **Großen Havelländischen Hauptkanals (GHHK)**  öffentlich ausgelegt.

Die Auslegungsorte und deren Öffnungszeiten sowie weitere Informationen wurden in einer Bekanntmachung des Umweltministeriums unter anderem im [Amtsblatt für Brandenburg Nummer 41](#)  vom 16. Oktober 2019 (Seiten 1102 – 1104) veröffentlicht.

Google: Überschwemmungsgebiete Brandenburg

ÜSG des GHHK

Auskunftsplattform Wasser (APW)

Legende

Überschwemmungsgebiet (ÜSG GHHK)

WebAtlasDE grau

Zeichenerklärung
(Signaturen in kleineren Maßstäben gegebenenfalls abweichend)

Siedlung

Berlin Name einer Stadt

Nuthetal Name einer Gemeinde

Spandau Name eines Stadt-, Gemeindedetails

Siedlungsfläche (mit Gebäude und Hausnummer)

Industrie und Gewerbefläche (mit Gebäude und Hausnummer)

Adresssuche

Ort:

Ortsteil:

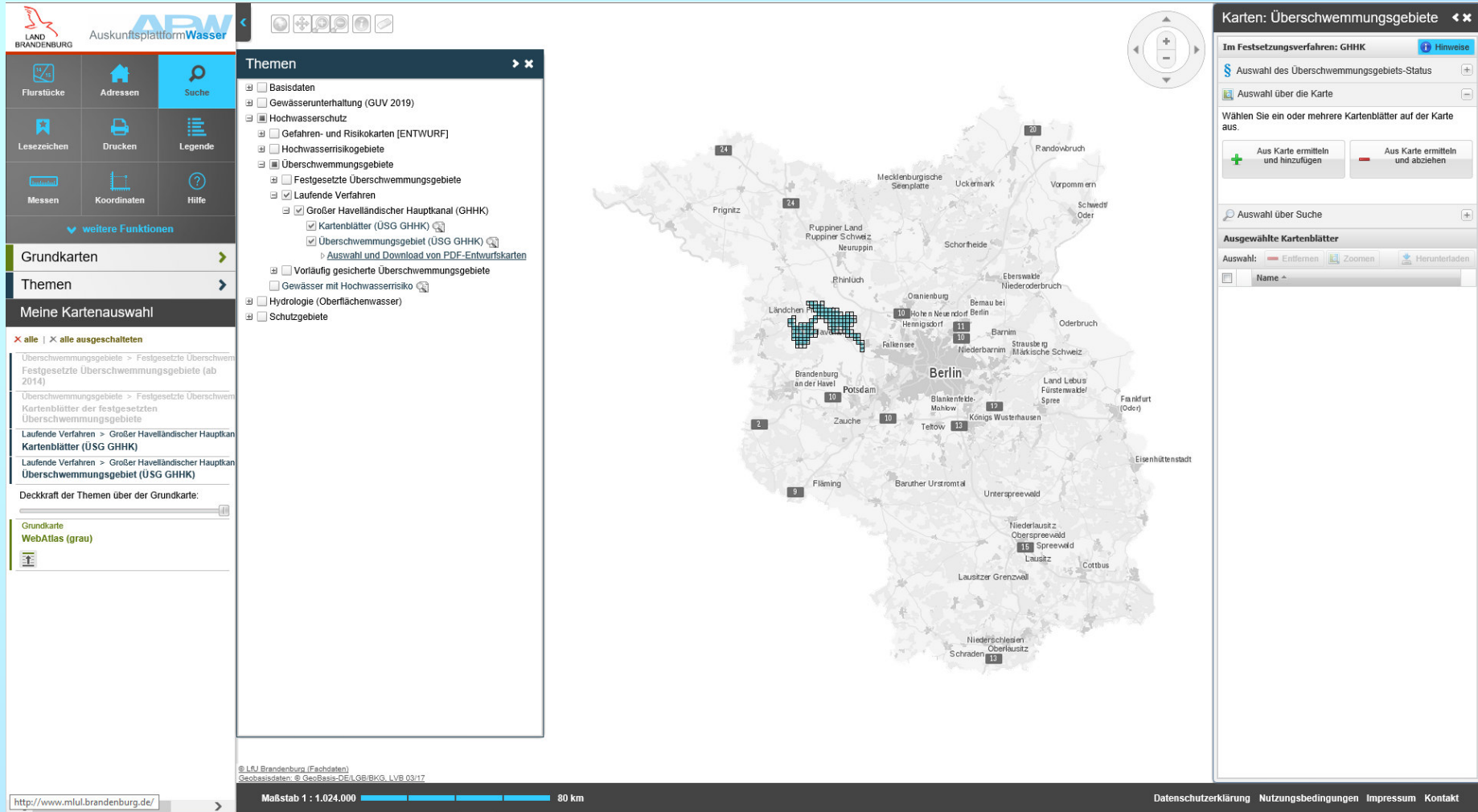
Straße:

Hausnr.:

Maßstab 1 : 128.000 10 km

Datenschutzerklärung Nutzungsbedingungen Impressum Kontakt

ÜSG des GHHK



LAND BRANDENBURG Auskenntisplattform **Wasser**

Themen

- Basisdaten
- Gewässerunterhaltung (GUV 2019)
- Hochwasserschutz
 - Gefahren- und Risikokarten [ENTWURF]
 - Hochwasserrisikogebiete
 - Überschwemmungsgebiete
 - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
 - Laufende Verfahren
 - Großer Havelländischer Hauptkanal (GHHK)
 - Kartenblätter (ÜSG GHHK)
 - Überschwemmungsgebiet (ÜSG GHHK)
 - [Auswahl und Download von PDF-Entwurfskarten](#)
 - Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
 - Gewässer mit Hochwasserrisiko
 - Hydrologie (Oberflächenwasser)
 - Schutzgebiete

Meine Kartenauswahl

alle | alle ausgeschaltet

- Überschwemmungsgebiete > Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ab 2014)
- Überschwemmungsgebiete > Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Kartenblätter der festgesetzten Überschwemmungsgebiete
- Laufende Verfahren > Großer Havelländischer Hauptkanal
- Kartenblätter (ÜSG GHHK)
- Laufende Verfahren > Großer Havelländischer Hauptkanal
- Überschwemmungsgebiet (ÜSG GHHK)

Deckkraft der Themen über der Grundkarte:

Grundkarte
WebAtlas (grau)

© LfL Brandenburg (Fachdaten)
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB/BKG, LV6 03/17

Maßstab 1 : 1.024.000 80 km

<http://www.mlul.brandenburg.de/>

Karten: Überschwemmungsgebiete

Im Festsetzungsverfahren: GHHK [Hinweise](#)

Auswahl des Überschwemmungsgebiets-Status

Auswahl über die Karte

Wählen Sie ein oder mehrere Kartenblätter auf der Karte aus.

Auswahl über Suche

Ausgewählte Kartenblätter

Auswahl:

Name

Datenschutzerklärung Nutzungsbedingungen Impressum Kontakt

Möglichkeit zur Stellungnahme:

- Bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
- Schriftlich bei der obersten Wasserbehörde (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft)

Umgang mit den Stellungnahmen:

- Erste Prüfung und ggf. Rückfragen beim Einwender
- MLUL beteiligt LfU bei der Abklärung fachlicher Fragen
- Abschließende Prüfung (insbesondere juristischer Fragen) durch MLUL
- Ggf. Überarbeitung der Karten
- Erforderlichenfalls neues Auslegungsverfahren

Änderung der Grenzen des geplanten
Überschwemmungsgebietes nur bei festgestellten
fachlichen Fehlern der Grenzziehung – nicht zur
Konfliktvermeidung!

Bei den Schutzbestimmungen gilt der gesamte
Katalog der §§ 78 und 78a WHG
(Änderungen oder Anpassungen der Schutzbestimmungen sind
nicht möglich)

Inkrafttreten / Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Die Festsetzung erfolgt durch eine Bekanntmachung im
Amtsblatt für BB, wo die Papier-Originalkarten des
Überschwemmungsgebietes hinterlegt sind
(Beglaubigte Abschriften bei UWB)
(Original im Landeshauptarchiv – keine Hinterlegung)

Zusätzlich (als Service):

Einstellung der Karten ins Internet
(APW – Auskunftsplattform Wasser)

Anpassung / Aktualisierung

- Bei neuen Erkenntnissen (§ 76 Abs. 2 WHG): Z.B. wenn sich die Grundlagen für das Bemessungshochwasser geändert haben (Klimawandel, neue Daten oder Erkenntnisse)
- In Folge von Hochwasserschutzmaßnahmen (Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Hochwasserschutzmaßnahmen muss mit hinreichender Sicherheit feststehen).



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!